

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstig ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Emmerthal

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Emmerthal wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Ortsräte und für die Gemeinde Emmerthal ehrenamtlich tätige Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigung im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (4) Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in die Aufwandsentschädigung des Vertretenden unter der Voraussetzung, dass seine eigene Aufwandsentschädigung angerechnet wird.
- (5) Ruht ein Mandat, entfallen die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung für diese Zeit (§ 53 NKomVG).
- (6) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der monatlichen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 9 dieser Satzung.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 €.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 15 € ausgezahlt.

Außerdem wird für die Teilnahme an der Vorbereitung einer Verwaltungsausschusssitzung oder einer Ratssitzung dienenden Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15 € gezahlt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stv. Bürgermeister/innen	115 €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	115 €
c) an die Beigeordneten	80 €
d) an Verwaltungsausschussmitglieder gem. § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 4 NKomVG (Grundmandatsinhaber/innen)	80 €
e) an die/den Ratsvorsitzende/n	40 €
f) an die/den Ausschussvorsitzende/n	20 €

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. § 2 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Ortsräte

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35 €.
- (2) Für Ortsratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind und die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung monatlich um 15 €.

(3) Für die/den Ortsbürgermeister/in des Orsrates Emmerthal können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestimmt werden.

(4) Neben den Beträgen aus Abs. 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|--|-------|
| a) an die/den Ortsbürgermeister/in | 100 € |
| b) an die/den 1. und 2. stellv. Ortsbürgermeister/in | 35 € |

§ 6 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- | | |
|--|---------|
| a) an die Fraktionsvorsitzenden | je 38 € |
| b) an die stv. Bürgermeister/innen | je 38 € |
| c) an die Ortsbürgermeister/innen | je 95 € |
| d) an die Beigeordneten | je 22 € |
| e) an die übrigen Ratsfrauen/Ratsherren | je 11 € |
| f) an die übrigen Mitglieder der Ortsräte | je 6 € |
| g) an die Verwaltungsausschussmitglieder
gem. § 75 Abs. 1 i.V.m § 71 Abs. 4 NKomVG
(Grundmandatsinhaber/innen) | je 11 € |

§ 7 Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Entschädigungen für Verdienstaufschlag haben

- a) Ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme durch die Gemeinde eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschläge wird auf höchstens 30 € je Stunde - höchstens jedoch auf 180 € je Tag – begrenzt. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte.

§ 8

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Bei der Gemeinde Emmerthal werden folgende Funktionen in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen:

- a) Archivbetreuer/in des historischen Archivs
- b) Büchereibetreuer/in
- c) Kulturbeauftragte/r
- d) DGH Betreuer/in
- e) Jugendbetreuer/in in den Jugendtreffs der Gemeinde Emmerthal
- f) Schiedsperson
- g) Stellvertretende Schiedsperson

(2) Als monatliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

- | | |
|---|-------|
| a) an die/den Kulturbeauftragte/n | 250 € |
| b) an die Aufsichtsperson des DGH Ohr | 120 € |
| c) an die Aufsichtsperson des DGH Voremberg | 120 € |
| d) an die/den Archivbetreuer/in des historischen Archivs | 40 € |
| e) an die/den Jugendbetreuer/in des Jugendtreffs Emmern | 100 € |
| f) an die Schiedsperson des Schiedsamtes Emmerthal (gesamtes Gemeindegebiet), wenn zur Amtsausübung private Räume genutzt werden | 90 € |
| g) an die stellvertretende Schiedsperson des Schiedsamtes Emmerthal (gesamtes Gemeindegebiet), wenn zur Ausübung private Räume genutzt werden | 10 € |

(3) Als jährliche Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

- | | |
|---|-------|
| a) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Börry | 70 € |
| b) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Amelgatzen | 70 € |
| c) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Kirchohsen | 170 € |
| d) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Ohr | 170 € |
| e) an die/den Büchereibetreuer/in der Bücherei Grohnde | 70 € |

(4) Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Dienstbereiches abgegolten.

§ 9 Reisekosten

- (1) Für die auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des hauptamtlichen Bürgermeisters/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin vorgenommenen Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem hauptamtlichen Bürgermeister/ der hauptamtlichen Bürgermeisterin für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Nichtübertragbarkeit

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und des Verdienstaufalles der ehrenamtlich tätigen Personen vom 03.03.2022 außer Kraft.

Emmerthal, den 06.12.2024

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Petters